



Statuten

KV Wengi

Solothurn & Umgebung

Gegründet 22. August 1925

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Der Kynologische Verein „Wengi“ Solothurn und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Biberist.
- Als Vereinsadresse gilt die Adresse des jeweiligen Präsidenten.
- Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.
- Art. 2 Zweck
- Der Kynologische Verein „Wengi“ Solothurn und Umgebung (nachfolgend Verein) stellt sich zur Aufgabe:
- a) Ausbildung von Sport- und Familienhunden.
 - b) Durchführungen von kynologischen Veranstaltungen.
 - c) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
 - d) Vermittlungen von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder über die Anschaffung und Haltung sowie Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
 - e) Interessenvertretung gegenüber Behörden.
 - f) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- Art. 3 Umsetzung
- Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:
- a) Durchführung von Ausbildungskursen und Anbieten von verschiedenen Trainingsmöglichkeiten in den diversen Hundesportarten.
 - b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden und Hundeführern.
 - c) Erteilen von Ratschlägen bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
 - d) Durchführung von diversen Anlässen und kynologischen Veranstaltungen.
 - e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder
- Alle natürlichen Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 14 Jahren.
- Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- Art. 5 Aufnahme
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
- Wer in den Verein eintreten will, hat sich mittels eines Aufnahmegesuchs beim Vorstand zu melden.
- Der Vorstand legt die Aufnahmebedingungen fest. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6	Ehrenmitglieder	Der Verein ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu benennen und die Ernennung von Veteranen der SKG zu beantragen.
		Personen die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
	SKG-Veteranen	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins zu SKG-Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.
	Vereinsveteranen	Personen, die während 20 Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins waren, werden an der GV zu Vereins-Veteranen ernannt und erhalten die Vereinsveteranen-Auszeichnung. Vereinsveteranen sind jedoch erst nach 25 Jahren Mitgliedschaft beim Verein vom Jahresbeitrag befreit.

III. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7	Erlöschen	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Art. 8	Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch persönliche, schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während eines Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
Art. 9	Streichungen	Mitglieder, die <ul style="list-style-type: none"> • das gute Einvernehmen im Verein fortgesetzt stören, • ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, • sich nicht regelmässig an Tätigkeiten und Anlässen des Vereins beteiligen, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
	Rekursrecht	Dem betroffenen Mitglied steht offen, innert 30 Tagen seit der Eröffnung seiner Streichung, Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung zu erheben. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden, exkl. der Enthaltungen.
Art. 10	Ausschluss	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden: a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen

- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren	Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins, durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Rekurs Recht	<p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p> <p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten (Schutz der Mitgliedschaft).</p>
Publikation	Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen bekanntzugeben. Vollzieht der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.
Wirkung	<p>Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.</p> <p>Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.</p>

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 14 Jahre, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
Art. 12 Vergünstigungen	<p>Die Mitglieder haben gegen Vorweisung der mit der SKG-Kontrollmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unentgeltliche Teilnahme an den Übungen des Vereins.b) Anderweitige, durch den Vorstand oder die SKG (Art. 14 der SKG-Statuten) zu bestimmende Vergünstigungen an Veranstaltungen.c) 50% Rabatt auf die Kurskosten in der Koordination Hundeschule.
Art. 13 Pflichten	<p>Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.</p> <p>Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, regelmässig bei der</p>

Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen und Vereinstätigkeiten aktiv mitzuhelfen. Der Vorstand erlässt hierzu ein Reglement, welches von der GV zu genehmigen ist.

Art. 14 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung für das nächstfolgende Jahr festgelegt.

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Vereinsmitglieder die 25 Jahre Mitglied des Vereins sind werden von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

V. Haftbarkeit

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG Art. 19 haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des Vereins, umgekehrt haftet der Verein auch nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

VI. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:
d) Die Generalversammlung
e) Der Vorstand
f) Die Kontrollstelle

Art. 17 General-
versammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einberufen werden.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch ein Inserat im Amtsanzeiger Bucheggberg/Wasseramt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, wenigstens 10 Tage vor der Versammlung.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31. Dezember einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können an der Generalversammlung nicht behandelt werden.

Art. 19	Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.</p>
Art. 20	Beschlussfähigkeit	Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Art. 21	Kompetenz	<p>Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV b) Genehmigung der Jahresberichte c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Decharge Erteilung an den Vorstand. d) Genehmigung des Jahresprogrammes e) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr und von ev. ausserordentlichen Beiträgen. g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes h) Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Des Präsidenten 2. Der übrigen Vorstandsmitgliedern 3. Der Kontrollstelle i) Abänderung der Statuten j) Beschlussfassung über Anträge. k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Veteranen l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern m) Auflösung des Vereins
	Protokoll	Das Protokoll der GV ist innert 30 Tagen nach der Versammlung durch den Protokollführer zu erstellen und durch die an der GV gewählten Stimmzähler per Unterschrift zu genehmigen.
Art. 22	Abstimmung	<p>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.</p> <p>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.</p>
Art. 23	Der Vorstand	<p>Zusammensetzung des Vorstandes, der aus mind. 7 Mitglieder/innen zu bestehen hat:</p> <p>Präsident Vize-Präsident Kassier Aktuar</p>

Alle Koordinatoren als Vorstandsmitglieder, die Anzahl Koordinatoren wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Koordinatoren sind zuständig für ihren jeweiligen Fachbereich (z.B.: BH, Sani, VPG/IPO, Agility, Obedience, Basiskurs, Welpen/Junghunde, Plausch-Gruppe, usw.).

Die Koordinatoren werden von den Fachbereichen der GV zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der GV für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten)

Der Präsident wird ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der ordnungsgemäss einberufenen Sitzung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Der Präsident oder der Vizepräsident sind kollektiv zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 25 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand besorgt insbesondere folgende Geschäfte:

Erlass, Änderung oder Aufhebung sowie Durchsetzung folgender Reglemente, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen:

- Aufnahmebedingungen in den Verein
- Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder
- Pflichtenhefte für die Koordinatoren
- Pflichten einer Vereinsmitgliedschaft (Vereinsordnung)
- Durchführung von Kursen und Vereinsanlässen. Planung zu Handen GV und Durchführung des Jahresprogramms

Gemäss Art. 48 Abs. 2 der SKG-Statuten sind der Präsident, der Aktuar und der Kassier verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

- Art. 26 Aufgaben Präsident Dem Präsidenten obliegt insbesondere:
- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
 - b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
 - c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
 - d) Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Vertretung Bei Verhinderung und anstehenden dringenden Vereinsgeschäften wird der Präsident zuerst durch den Vizepräsidenten, anschliessend durch den Aktuar und schliesslich durch den Kassier vertreten.
- Art. 27 Aufgaben Vizepräsident Der Vizepräsident übt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Obliegenheiten aus.
- Art. 28 Aufgaben Aktuar Der Aktuar erledigt die Korrespondenz und besorgt die Protokollführung.
- Art. 29 Aufgaben Kassier Der Kassier verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen. Im Bedarfsfall kann für die Verwaltung der Mitgliederbeiträge ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt werden.
- Art. 30 Die Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus einem Obmann und zwei weiteren Rechnungsrevisoren. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder der Kontrollstelle vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers
Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
- Der Obmann ordnet die Durchführung der notwendigen Überprüfungen bis spätestens Ende Februar an und erteilt die erforderlichen Weisungen.
Der Obmann kann auch während des Jahres jederzeit Kontrollen anordnen.
- Art. 31 Die Delegierten Die Delegierten vertreten die Interessen des Vereins an der DV der SKG sowie in anderen Gemeinschaften.
- Sie werden von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt
- Den Delegierten werden die üblichen Auslagen entschädigt.

VII. Finanzen

- Art. 32 Zusammensetzung Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:
- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) Überschüssen aus Veranstaltungen und Hüttenwirtschaft
 - c) Kapitalzinsen und Schenkungen

VIII. Statutenrevision

- Art. 33 Beschlussfassung Die Revision der geltenden Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden.
- Eine Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Art. 6, Abs. 3 der SKG-Statuten).

IX. Auflösung des Vereins

- Art. 34 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Im Weiteren gelten Art. 7 und 8 der SKG-Statuten.

Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen beim Sekretariat der SKG deponiert werden, bis ein anderer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

X. Schlussbestimmungen

- Art. 35 Inkraftsetzung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2019 angenommen-

Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2016.
Im Namen des Kynologischen Vereins **Wengi** Solothurn und Umgebung.

Der Präsident: Ueli Sterchi



Der Aktuar: Thomas Loepfe



Genehmigungs-
vermerk

Die vorstehenden Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2019 angenommen.

Anhang1: Auszug aus den SKG Statuten

Art. 5 SKG-Statuten

Als Sektionen der SKG gelten:

Rasseklubs

Vereine, die sich mit bestimmten Hunderassen befassen (Rasseklubs genannt). Sie fördern Zucht, Erziehung und Ausbildung der von ihnen betreuten Rassen.

Ihr Einzugsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Für eine einzelne Rasse ist nur ein Klub zuständig. Die Zusammenfassung mehrerer Rassen in einen Rasseklub ist zulässig. Der Zentralvorstand (ZV) der SKG kann jedoch, wo es sich zur Förderung einer einzelnen Rasse empfiehlt, diese aus einem solchen Klub ausscheiden und einem anderen oder neu anzuerkennenden Rasseklub zuweisen.

Lokalsektionen

Orts- und Regionalvereine (Lokalsektionen genannt). Nicht unter diesen Begriff fallen die Orts- und Regionalgruppen der Rasseklubs.

Der ZV der SKG kann im Bereiche einer bestehenden Lokalsektion oder in einem Teil dieses Bereiches weitere Lokalsektionen anerkennen, wenn dadurch die kynologische Tätigkeit gefördert wird.

Andere kynologische Vereinigungen

Der ZV der SKG ist berechtigt, andere kynologische Vereinigungen, die sich auf eine bestimmte Ausbildung oder Tätigkeit beschränken, als Sektion anzuerkennen.

Art. 6, Abs. 2 SKG-Statuten

Die Präsidenten der Sektionen müssen Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Art. 6, Abs. 3 SKG-Statuten

Die Statuten der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der SKG stehen. Sie sind, wie auch spätere Änderungen, dem ZV der SKG zu unterbreiten und treten mit der Genehmigung in Kraft.

Art. 7 SKG-Statuten

Sanktionen

Kommt eine Sektion ihren Pflichten gegenüber der SKG nicht nach, so kann der ZV der SKG die Einberufung einer General- bzw. Delegiertenversammlung der Sektion verlangen oder, bei Weigerung des Sektionsvorstandes, diese selbst einberufen. Er kann an der Versammlung seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen.

Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Sektion auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom ZV aus der SKG ausgeschlossen werden.

Suspendierung

Sektionen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist, können vom ZV vorübergehend suspendiert werden. Der ZV hat die für die Suspendierung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 8 SKG-Statuten

Auflösung

Kann innert drei Jahren seit dem Suspendierungsbeschluss des ZV der Vereinsvorstand nicht gebildet werden, hat die Auflösung zu erfolgen.

Ebenso kann der ZV Sektionen auflösen, deren Mitgliederbestand dauernd unter 30 bzw. 20 bleibt.

Bei der Auflösung einer Sektion darf ein allfälliges Vermögen seinem Zwecke nicht entfremdet und in keinem Fall unter die Mitglieder verteilt werden.

Fehlen entsprechende statutarische Bestimmungen, fällt das Vermögen an die SKG.

Art. 14 SKG-Statuten

Rechte und Pflichten der Sektionen

Rechte und Pflichten der Sektionen sind in den Art. 4 bis 9 und 15 der SKG-Statuten geregelt und in den Sektionsstatuten festzuhalten.

Vergünstigungen der Mitglieder von Sektionen werden in einem besonderen, von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt.

Art. 17 SKG-Statuten

Verfahren

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied von SKG-Sektionen waren, werden auf Antrag einer Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht.

Art. 19 SKG-Statuten

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SKG haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 52 SKG-Statuten

Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses der DV, der mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 75 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)

Schutz der Mitgliedschaft

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen

Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Albert-Heim-Stiftung

Die Albert-Heim-Stiftung wurde am 14. April 1929 als eine Institution der SKG gegründet und widmet sich der Wissenschaft und Forschung

im Bereich der Kynologie. Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich.

Zweckartikel gemäss Statuten: Die Stiftung bezweckt

- a) Die Förderung und den Ausbau der wissenschaftlichen kynologischen Sammlungen.
- b) Sie unterstützt wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Kynologie, vermittelt kynologisches Wissensgut und fördert die Verbreitung der erarbeiteten Erkenntnisse.

Sitz und Korrespondenzadresse: Albert-Heim-Stiftung, Naturhistorisches Museum Bern, Bernastrasse 15, 3005 Bern.